



## **Merkblatt zum Wochenaufenthalt in Basel-Stadt**

### **Was sind die Voraussetzungen für einen Wochenaufenthalt?**

Wochenaufenthalter/-innen haben ihren Hauptwohnsitz und somit ihre Niederlassung ausserhalb von Basel-Stadt. Aufgrund ihrer Ausbildung oder Arbeitssituation sind sie jedoch gezwungen, einen temporären Nebenwohnsitz in Basel-Stadt zu wählen. An diesem halten sie sich nur an ihren Ausbildungs- oder Arbeitstagen auf. An freien Tagen und am Wochenende kehren Wochenaufenthalter/-innen regelmässig an ihren Hauptwohnsitz zurück.

Der Wochenaufenthalt ist grundsätzlich nur eine vorübergehende Lösung.

### **Aufgabe des Einwohneramts**

Das Einwohneramt hat die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation der Gesuchstellenden sorgfältig zu prüfen, bevor eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und an der Praxis des Bundesgerichts.

Wichtig ist, dass die Gründe für den Wochenaufenthalt auch für Dritte erkennbar sind. Rein persönliche Motive oder Wünsche der Gesuchstellenden sind nicht ausschlaggebend für das Erteilen einer Bewilligung.

### **Auskunfts- und Meldepflicht**

Das Einwohneramt Basel betont, dass meldepflichtige Personen zur Mitwirkung verpflichtet sind. Sie müssen dem Einwohneramt Auskunft über bestimmte im Einwohnerregister zu erfassende Daten geben. Diese Daten betreffen Angaben zur Identität und zum Zivilstand. Sie betreffen ebenso die Abmeldung in der bisherigen Wohnsitzgemeinde und die administrative Wohnungsnummer. Alle Angaben müssen wahrheitsgetreu und vollständig sein (§ 5 Abs. 1 NAG).

Die meldepflichtige Person hat ihre Angaben mit ausreichenden Bescheinigungen zu belegen: dies zur Identität sowie zum Zuzugs-, Umzugs oder Wegzugsort. Ebenso zum Zivilstand, zum Familienbestand, zu allen Heimatorten, zum Mietverhältnis (Miete oder Untermiete) und zur Wohnungsnummer (§ 5 Abs. 1 NAV). Das Einwohneramt kann die meldepflichtige Person persönlich vorladen, um Fragen zu klären oder weitere Auskünfte zu verlangen (§ 5 Abs. 6 NAV). Es darf die nötigen Informationen einholen, um den Aufenthaltsstatus zu klären (§ 6 Abs. 1 NAV).

Ein Zu-, Um- oder Wegzug ist innerhalb von 14 Tagen zu melden (§ 4 Abs. 1 NAG).

Weitere Informationen finden Sie auf [www.bs.ch](http://www.bs.ch).